

**Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2022/083**

Abteilung 140 - Finanzen

Federführung: Schietinger, Christoph
Telefon: +49 7021 502-545

AZ: 700.31
Datum: 11.11.2022

- Abwassergebühr**
- Nachkalkulation 2020
- Plankalkulation 2023
- Senkung kalkulatorischer Zinssatz
- 7. Änderungssatzung zur Abwassersatzung

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen	Kenntnisnahme	öffentlich	28.11.2022
Ortschaftsrat Nabern	Kenntnisnahme	öffentlich	28.11.2022
Ortschaftsrat Ötlingen	Kenntnisnahme	öffentlich	28.11.2022
Ortschaftsrat Lindorf	Kenntnisnahme	öffentlich	28.11.2022
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	29.11.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	07.12.2022

ANLAGEN

- Anlage 1 - Nachkalkulation 2020 (ö)
- Anlage 2 - Plankalkulation 2023 (ö)
- Anlage 3 - Ausgleich Kostenüber- und -unterdeckungen (ö)
- Anlage 4 - Festlegung kalkulatorischer Zinssatz 2023 (ö)
- Anlage 5 - Satzungsänderung (ö)

BEZUG

„Abwassergebühr - Plankalkulation 2022, Senkung kalkulatorischer Zinssatz“ in der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2021 (§ 143 ö, Sitzungsvorlage GR/2021/104)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 310, 140

Mitzeichnung von: 240, 310, BMin, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a

Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a

Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq

Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	09
Produktgruppe	5380
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

Die Erträge sinken gegenüber dem Haushaltsplan 2023 um 419.420 Euro.

Die Aufwendungen sinken gegenüber dem Haushaltsplan 2023 um 150.045 Euro.

ANTRAG

1. Zustimmung zu der Nachkalkulation der Abwassergebühr 2020 sowie zur Plankalkulation 2023 wie in den Anlagen 1 und 2 zur Sitzungsvorlage GR/2022/083 dargestellt.
2. Zustimmung zum Ausgleich der Gebührenüberdeckung im Zuge der Plankalkulation 2023 aus 2019 in Höhe von 239.022 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und 120.978 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Gesamt: 360.000 Euro).
3. Zustimmung zur Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 3,20 Prozent für alle Anlagengüter der Stadt ab 01.01.2023.
4. Beschluss der 7. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 20.07.2016, wie in der Anlage 5 zur Sitzungsvorlage GR/2022/083 Seite 2, dargestellt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Ergebnisse der Nachkalkulation der Abwassergebührenabrechnung des Jahres 2020 wurden erarbeitet und liegen nun vor. Demnach schließt das Jahr 2020 in den Teilbereichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung mit folgenden Kostenüberdeckungen ab:

Gesamt: 198.035 Euro

Kostenüberdeckung in Höhe von 200.074 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und einer Kostenunterdeckung in Höhe von 2.039 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung.

Für die Plankalkulation der gesplitteten Abwassergebühr für das Jahr 2023 wurde eine hundertprozentige Kostendeckung auf Basis der Planansätze des Teilhaushaltes 09 (Produktgruppe 53.80 Abwasserbeseitigung) zugrunde gelegt.

Der höchstzulässige Gebührensatz des Kalkulationszeitraums ist das Ergebnis der Division der Gesamtkosten abzüglich der Erlöse der öffentlichen Einrichtung durch die zugehörigen Bemessungseinheiten:

- Für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr 2023 ist die versiegelte Gesamtfläche des Jahres 2021 mit 2.994.116 Quadratmeter zugrunde gelegt worden.
- Für die Festsetzung der Schmutzwassergebühr 2023 ist der Durchschnitt der abrechenbaren Gesamtabwassermenge der Jahre 2019 bis 2021 in Höhe von 1.986.182 Kubikmeter angesetzt worden.

Als Ergebnis ergeben sich unter Berücksichtigung der eingestellten Kostenüberdeckungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung von 360.000 Euro aus 2019 in das Jahr 2023 folgende Gebührensätze:

- Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,30 Euro je Kubikmeter (bisher 2,25 Euro je Kubikmeter) bezogenes Frischwasser.
- Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,60 Euro je Quadratmeter (bisher 0,61 Euro je Quadratmeter) veranlagte Fläche.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Zu Antrag Nr. 1

Die Nachkalkulation des Jahres 2020 ist in der Anlage 1 ersichtlich.

Bei der Plankalkulation des Jahres 2023 wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2023 gegenüber dem Haushaltsplan 2023:

Die Veränderungen im Haushaltsplan 2023 sind in der Anlage 2 auf der Seite 1 und 2 in der Spalte „Zu-Abgänge“ ersichtlich. Fasst man dabei die Erträge und Aufwendungen zusammen, so führt dies zu einer Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt:

Reduktion der Erträge	419.421 Euro
Reduktion der Aufwendungen	150.045 Euro
Verschlechterung Haushalt 2023	269.376 Euro

Außen vor bleiben dabei die Veränderungen des Straßenentwässerungsanteils, kalkulatorische Zinsen Sonderposten sowie kalkulatorische Zinsen, da diese Kosten keine Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt haben. Ebenso wird die Reduzierung bei der Unterhaltung der Abwasseranlagen in Höhe von 50.100 Euro nicht berücksichtigt, da dies Maßnahmen für die Rattenbekämpfung und die Reinigung von Straßeneinlaufschächten sind, die zwar anfallen, aber nach dem GPA-Bericht aus 2012 nicht die Gebührenzahler belasten dürfen.

Die Veränderungen im Vergleich zum Haushalt 2022/23 kommen durch Kostensteigerungen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen, die Anpassung der zu zahlenden Verbandsumlage an das GWK Wendlingen (Wirtschaftsplan 2023) und die im letzten Jahr noch nicht exakt zu bestimmenden Abschreibungen, Sonderposten, Zinsen sowie des Straßenentwässerungsanteils zustande.

Zu Antrag Nr. 2

Bei der Verwendung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen wird auf die Anlage 3 verwiesen. In dieser Anlage ist ersichtlich, wie sich die Jahresergebnisse auf die Teilbereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung verteilen und wann diese wieder in die Gebühr einfließen.

Die Kostenüberdeckungen der abgeschlossenen Jahre müssen generell innerhalb von fünf Jahren an den Gebührenzahler zurückgeführt werden. Kostenunterdeckungen hingegen können innerhalb von fünf Jahren den Gebührenzahler belasten. Im Sinne einer kontinuierlich langsam steigenden Gebühr, werden die überwiegenden Kostenüberdeckungen nur zu einem Teil an den Gebührenzahler zurückgegeben.

In die Plankalkulation 2023 werden Kostenüberdeckungen aus 2019 in Höhe von 239.022 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und 120.978 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Gesamt: 360.000 Euro) eingestellt.

Zu Antrag Nr. 3

Bei der Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes orientiert sich die Stadt Kirchheim am Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 09.08.2010.

„Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich nicht nach den in dem jeweiligen Gebühren(-erhebungs-) periode am Kapitalmarkt (voraussichtlich) herrschenden Verhältnissen. Denn es handelt sich um eine kalkulatorische Verzinsung des in der Anlage langfristig gebundenen

Kapitals, das sich im gesamten Restbuchwert widerspiegelt; dieser Wert erfasst Anlagegüter unterschiedlichsten Alters – und damit Kapitalbindungen unterschiedlichster Dauer. Da der kalkulatorischen Verzinsung die Funktion zukommt, einen Ausgleich für die finanziellen Belastungen zu bieten, die die Gemeinden für die Aufbringung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals zu tragen haben, ... sind für die Höhe des Zinssatzes maßgebend die langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt. Diese Verhältnisse können nach der Rechtsprechung des OVG NRW abgelesen werden am langjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten.“

Die Stadt Kirchheim ermittelt den langjährigen Durchschnittswert über die letzten 25 Jahre. Nach der zitierten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) darf der Durchschnittswert um bis zu 0,5 Prozent-Punkte erhöht werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist.

Für Kirchheim unter Teck ergibt sich ein über 25 Jahre berechneter durchschnittlicher Fremdzinssatz von 4,26 Prozent, dem ein durchschnittlicher Renditezinssatz von 2,74 Prozent gegenübersteht. Grundlage dazu waren die veröffentlichte Kapitalmarktkennzahlen der Deutschen Bundesbank, Stand August 2022. Diesbezüglich wird auf die Anlage 4 verwiesen. Weil die Fremdkapitalzinsen über den Anlagezinsen liegen, erfolgt eine Erhöhung um 0,50 Prozent auf 3,24 Prozent.

Für die kalkulatorische Verzinsung schlägt die Verwaltung den gerundeten Zinssatz in Höhe von 3,20 Prozent vor, der für alle Anlagegüter der Stadt ab dem 01.01.2023 gelten soll.

Zu Antrag Nr. 4

Um eine Gebührenänderung rechtmäßig durchzusetzen, bedarf es einer Satzungsänderung der Abwassersatzung.